

# Merkblatt

## Fahrtkostenabzug

### AUSGANGSLAGE

Infolge der Annahme der Volksabstimmung zur Finanzierung und Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (FABI-Vorlage) im Jahr 2014 gilt seit dem Steuerjahr 2016 eine Begrenzung des Fahrtkostenabzugs für unselbstständig Erwerbende für den Weg zwischen Wohn- und Arbeitsort von CHF 3'000 für die direkte Bundessteuer.

Die Annahme der FABI-Vorlage führte auch zu einer Anpassung des Steuerharmonisierungsgesetzes. Damit ist es den Kantonen freigestellt, ob und in welcher Höhe sie ebenfalls eine Begrenzung des Fahrtkostenabzugs vornehmen wollen. Per 01.01.2018 präsentiert sich die Situation wie folgt:

Kanton	Höchstabzug	Datum Wirksamkeit	in Kraft	geplant	keine Änderung geplant
Aargau	max. CHF 7000.–	01.01.2017	X		
Appenzell-Ausserrhoden	max. CHF 6000.–	01.01.2015	X		
Appenzell-Innerrhoden					X
Basel-Landschaft	max. CHF 6000.–	01.01.2017	X		
Basel-Stadt	max. CHF 3000.–	01.01.2016	X		
Bern	max. CHF 6700.–	01.01.2016	X		
Freiburg					X
Genf	max. CHF 500.–	01.01.2016		X	
Glarus					X
Graubünden	max. CHF 9000.–			X	
Jura					X
Luzern		Weiterhin in Diskussion		X	
Neuenburg					X
Nidwalden	max. CHF 6000.–	01.01.2016	X		
Obwalden					X
Schaffhausen	max. CHF 6000.–	01.01.2016	X		
Schwyz	max. CHF 8000.–	01.01.2017	X		
Solothurn					X
St. Gallen	max. CHF 3655.–	01.01.2016	X		
Tessin					X
Thurgau	max. CHF 6000.–	01.01.2016	X		
Uri					X
Wallis					X
Waadt					X
Zug	max. CHF 6000.–	Bestätigung von Parlament ausstehend			
Zürich	max. CHF 5000.–	01.01.2018			
Direkte Bundessteuer	max. CHF 3000.–	01.01.2016	X		

# Merkblatt

## Fahrtkostenabzug

### ■ STEUERFOLGEN FÜR ARBEITNEHMER OHNE GESCHÄFTSFAHRZEUG

Arbeitnehmer, die nicht über ein vom Arbeitgeber zur Verfügung gestelltes Fahrzeug verfügen, können die effektiven Abokosten für öffentliche Verkehrsmittel und Autopendler CHF 0.70 /km bis zu einem Maximalbetrag von CHF 3'000 pro Jahr für die direkte Bundessteuer steuerlich abziehen. Dabei sind die Kosten für die Benützung eines privaten Motorfahrzeuges für den Arbeitsweg steuerlich nur abzugsfähig:

- (a) bei Fehlen eines öffentlichen Verkehrsmittels,
- (b) bei einer Zeitersparnis von über 1 Stunde gegenüber der Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels,
- (c) bei ständiger Benützung während der Arbeitszeit auf Verlangen und gegen Entschädigung des Arbeitgebers oder
- (d) bei Unmöglichkeit der Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels zufolge Krankheit / Gebrechlichkeit.

Ist keine dieser Bedingungen erfüllt, dürfen lediglich die Kosten für die Benützung des öffentlichen Verkehrs in Abzug gebracht werden.

Beispiel:

Herr X. wohnt in Winterthur und fährt täglich mit dem Auto nach St. Gallen zur Arbeit. Der Arbeitsweg beträgt 60 km. Der steuerlich massgebende Fahrtkostenabzug betrug bisher CHF 20'160 (240 Arbeitstage x 120 km x CHF 0.7). Mit der Neuregelung wird der Fahrtkostenabzug auf CHF 3'000/Jahr für die direkte Bundessteuer und den entsprechenden Betrag für die Kantons- und Gemeindesteuern beschränkt, unabhängig von der Distanz. Das steuerbare Einkommen erhöht sich in vorliegendem Beispiel bei der direkten Bundessteuer damit um CHF 17'160.

Wir merken an, dass die Kantone teilweise abweichende Ansätze je Kilometer Arbeitsweg nutzen. So z. B. der Kanton Thurgau CHF 0.60 je Kilometer bei Strecken bis 3'000 km. Zwischen 3'000 und 5'000 km beträgt der Kilometersatz CHF 0.50 und darüber lediglich CHF 0.40 je Kilometer.

### ■ STEUERFOLGEN FÜR ARBEITNEHMER MIT GESCHÄFTSFAHRZEUG

Seit 2016 müssen Arbeitnehmer mit Geschäftswagen zusätzlich zum Privatanteil in der Höhe von 9,6% des Fahrzeugneuwertes auch ein fiktives Einkommen aus dem Arbeitsweg versteuern. Steuerfolgen ergeben sich daraus, sobald die Aufrechnung der Arbeitswegkosten den Maximalabzug von CHF 3'000 bzw. den kantonalen Betrag übersteigt. Damit soll eine Besserstellung gegenüber Arbeitnehmern mit Privatfahrzeug vermieden werden.

Beispiel:

Frau Y. wohnt in Frauenfeld und arbeitet in Zürich. Der Arbeitsweg beträgt 50 km. Ihr Arbeitgeber stellt ihr ein Geschäftsfahrzeug (Kaufpreis CHF 50'000 exkl. MWST) zur Verfügung. Für die private Nutzung des Geschäftsfahrzeugs wird ihr wie bisher ein Privatanteil von 9.6% des Fahrzeugs im Lohnausweis ausgewiesen. Ab 2016 werden ihr zusätzlich zum Privatanteil die Fahrtkosten, die CHF 3'000 übersteigen, als Einkommen für die direkte Bundessteuer aufgerechnet:

Privatanteil Fahrzeug (9,6 % von CHF 50'000), wie bisher	CHF	4'800
Fahrtkosten (240 Tage x 100 km x CHF 0.70)	CHF	16'800
Abzüglich Beschränkter Fahrtkostenabzug	CHF	-3'000
<b>Total Privatanteil ab Steuerperiode 2016</b>	<b>CHF</b>	<b>18'600</b>

Das steuerbare Einkommen erhöht sich bei der direkten Bundessteuer damit um CHF 13'800.

# Merkblatt

## Fahrtkostenabzug

Auf kantonaler Ebene (Beispiel Kt. TG) sähe die Berechnung wie folgt aus:

Privatanteil Fahrzeug (9,6% von CHF 50'000), wie bisher	CHF	4'800
Fahrtkosten (240 Tage x 100 km x CHF 0.60 für die ersten 3'000)	CHF	1'800
Fahrtkosten (240 Tage x 100 km x CHF 0.50 bis 5'000)	CHF	1'000
Fahrtkosten (240 Tage x 100 km x CHF 0.40 für 19'000 )	CHF	7'600
Abzüglich Beschränkter Fahrtkostenabzug	CHF	-6'000
<hr/>		
Total Privatanteil ab Steuerperiode 2016	CHF	9'200

Das steuerbare Einkommen erhöht sich bei den Staats- und Gemeindesteuern Thurgau damit um CHF 4'400.

### ■ AUSWIRKUNGEN AUF DIE ARBEITGEBER – BESCHEINIGUNGSPFLICHT AUSSENDIENST

Bei Arbeitnehmern mit Geschäftsfahrzeugen beschränkt sich die Aufrechnung auf die direkten Steuern des Arbeitnehmers. Die Aufrechnung untersteht insbesondere nicht den Sozialversicherungen. Im Lohnausweis sind wie bisher das Feld «F» anzukreuzen sowie der Privatanteil Fahrzeug in Ziff. 2.2. zu bescheinigen. Zudem muss bei Aussendiensttätigkeit und Homeoffice der prozentmässige Anteil von Aussendiensttätigkeit und Homeoffice bescheinigt werden. Statt der effektiven Aussendiensttage können die Pauschalen gemäss der Beilage zu Mitteilung-002-D-2016-d vom 15. Juli 2016 der ESTV deklariert werden.

Keine Aufrechnung soll weiterhin bei den Sozialabgaben und bei der Mehrwertsteuer erfolgen.

Zu beachten ist ausserdem, dass die Veranlagungsbehörden im Thurgau und allenfalls auch in anderen Kantonen dazu neigen, bei Geschäftswageninhabern den Arbeitsweg 4x pro Tag aufzurechnen. Dies mit der Begründung, dass der Mitarbeiter über den Mittag bei geringer Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsort nach Hause fahren könnte. Dadurch ergibt sich bereits ab einem Arbeitsweg von 4.5 km ein steuerbares Einkommen aus dem Arbeitsweg für die direkte Bundessteuer. Die Aufrechnung von 4 Arbeitswegen pro Tag erweist sich oftmals als ungerechtfertigte Erhöhung der Steuerbelastung, da die meisten Geschäftswageninhaber in leitender Position oder/und regelmässig geschäftlich unterwegs sind und nicht über den Mittag nach Hause fahren. Betroffenen ist zu raten, Einsprache zu erheben, sollte ihnen die Steuerverwaltung Einkommen aus dem Arbeitsweg aufrechnen, welchen sie tatsächlich nicht gefahren sind.

Die derzeitige Regelung führt zu erheblicher administrativer Belastung bei Geschäftsfahrzeuginhabern. Es wurde daher eine Motion (17.3631) eingereicht, welche die Pauschalierung des Einkommens aus Arbeitsweg bei Geschäftsfahrzeugnutzern durch eine massvolle Erhöhung des Privatanteils (derzeit 9.6% des Fahrzeugkaufpreises) vorsieht. Die Motion wird derzeit im 2. Rat diskutiert.

### ■ AUSWIRKUNGEN BEI SELBSTSTÄNDIG ERWERBSTÄTIGEN

Selbstständigerwerbende sind von der FABI-Vorlage nicht betroffen, sie haben wie bisher einen Privatanteil von 9.6 % des Kaufpreises exkl. MWST zu berücksichtigen.

# Merkblatt

## Fahrtkostenabzug

### ■ FAZIT

Die aktuellen Regelungen des Fahrtkostenabzuges führen bei vielen Steuerpflichtigen zu einer spürbaren Steuerbelastung. Betroffen sind Pendler im Angestelltenverhältnis, die einen täglichen Arbeitsweg von mehr als 9 (bzw. 4.5) km zurücklegen. Für viele Arbeitnehmer mit Geschäftsfahrzeugen empfiehlt es sich, stets auf die korrekte Deklaration des Aussendienst- und Homeofficeanteils auf dem Lohnausweis zu achten und bei der Berechnung des Einkommens aus dem Arbeitsweg respektive des Arbeitswegabzugs zu berücksichtigen. Zudem gilt es zu prüfen, ob aus steuerlicher Sicht auf die Nutzung der Privatfahrzeuge umgestellt werden soll. Bei der Beantwortung dieser sowie bei weiteren Fragen unterstützt Sie Provida gerne.

# Merkblatt

## Fahrtkostenabzug

### ■ UNSERE STANDORTE UND ANSPRECHPARTNER DER PROVIDA CONSULTING AG



**Susanne Stark**  
dipl. Steuerexperten  
Tel. +41 52 723 03 03  
susanne.stark@provida.ch

#### Zürich

Leutschenbachstrasse 55  
CH-8050 Zürich  
Tel. +41 44 307 85 80



**Benjamin Trunz**  
dipl. Steuerexperte  
Tel. +41 71 227 70 20  
benjamin.trunz@provida.ch

#### St. Gallen

Schützengasse 12  
CH-9001 St.Gallen  
Tel. +41 71 227 70 80



**Michael Arndt**  
dipl. Steuerexperte  
Tel. +41 52 723 03 63  
michael.arndt@provida.ch

#### Frauenfeld

Bahnhofplatz 68  
CH-8500 Frauenfeld  
Tel. +41 52 723 03 80